



Richtlinien

der Gemeinde Neu Wulmstorf

über die außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume sowie Sportplätze, Sport- und Mehrzweckhallen

§ 1

Allgemeines

1. Die Schulräume, Sportplätze, Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Neu Wulmstorf dienen den von ihr unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen. Die Sportplätze im Sportzentrum Bassental dienen der Ausübung des Breitensports. Ihre Benutzung kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Dritten gestattet werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden.
2. Jede außerschulische Benutzung gemeindlicher Schulräume und Sportanlagen bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde Neu Wulmstorf.
3. Für die Genehmigung gilt der Vorbehalt einer entschädigungslosen jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit durch die Gemeinde. Wenn Reinigungs- und größere Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden. Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der Einrichtung einseitig von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn die Nutzung faktisch durch höhere Gewalt unmöglich ist oder wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben, oder die öffentliche Sicherheit gestört oder gefährdet wird.
4. Die Überlassung kann versagt werden, wenn
 - a.) die geplante Nutzung mit dem Zweck der Einrichtung nicht zu vereinbaren ist oder
 - b.) wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsverordnung verstoßen wurde.
5. Die Gemeinde Neu Wulmstorf behält sich nach Terminabstimmung das Recht auf Eigennutzung vor.
6. Die Übertragung von Nutzungsstunden an einen anderen Nutzer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
7. Genehmigungen werden grundsätzlich bis längstens 22.00 Uhr erteilt. An Sonn- und Feiertagen, an Sonnabendnachmittagen sowie in den Ferien sollen Veranstaltungen nur dann stattfinden, wenn der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Gemeinde zur Verfügung steht.
8. Insbesondere ist vom Nutzer darauf zu achten, dass die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung eingehalten wird. Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist vom Nutzer sofort einzuschreiten. Von wiederholten Verstößen einzelner Nutzer sowie von verursachten Schäden ist die Gemeinde sofort zu unterrichten.

§ 2 Nutzungsarten

Es sind folgende Nutzungsarten möglich:

1. Laufende Nutzungen (z.B. Gymnastik) – nur durch
 - a) ortsansässige Vereine, Verbände und
 - b) Schulen und Kindergärten möglich

2. Einzelveranstaltungen:
 - 2.1. a) von ortsansässigen Vereinen, Verbänden,
b) Schulen und Kindergärten
c) Kreisvolkshochschule
 - 2.2. private Feiern und sonstige Veranstaltungen von Einwohnerinnen und Einwohnern aus der Gemeinde Neu Wulmstorf
 - 2.3. gewerbliche Nutzung durch ortsansässige Gewerbetreibende, die dann als Mieter auftreten,
 - 2.4. von nicht ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Schulen und Kindergärten
 - 2.5. private Feiern nicht in der Gemeinde Neu Wulmstorf wohnender Personen.
 - 2.6. gewerbliche Nutzung durch nicht ortsansässige Gewerbetreibende, die dann als Mieter auftreten,

3. Laufende oder einmalige Veranstaltungen von Gemeindeorganen und von politischen Parteien, die in den gemeindlichen Gremien der Gemeinde vertreten sind.

Unter gewerblicher Nutzung wird zum Beispiel verstanden: Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Hinsichtlich möglicher Nutzungen haben grundsätzlich solche Nutzungen Vorrang, an denen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neu Wulmstorf Anteil haben.

§ 3 Schulräume, Sport- und Mehrzweckhallen

1. Die Schulräume einschließlich Sport- und Mehrzweckhallen können außerhalb der Unterrichtszeit der Schulen Dritten, vorzugsweise Sportvereinen, die in der Gemeinde Neu Wulmstorf tätig sind, überlassen werden.

2. Die Gemeinde Neu Wulmstorf erstellt Belegungspläne, die Dauer- und Einzelnutzungen enthalten und laufend fortgeschrieben werden. Die Gemeinde kann einen Dritten widerruflich mit der Erstellung der Belegungspläne beauftragen (z.B. Sportstättenvergabebesitzung). Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Weitere Belegungen sind bei freien Kapazitäten jederzeit möglich.

3. Genehmigungen für Einzelnutzungen werden auf Antrag, der spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde vorliegen muss, im Rahmen dieser Richtlinien von der Gemeinde, in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung, erteilt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.
4. Der/Die betreffende Schulleiter/in ist grundsätzlich vorher zu hören. Ihm/Ihr ist eine Ausfertigung der Genehmigung zur Kenntnisnahme zu übersenden. Der/Die Schulleiter/in unterrichtet den Hausmeister.
5. Zur Verfügung gestellte Einrichtungen, das Mobiliar und die Geräte sind schonend zu behandeln.
6. Verunreinigungen jeder Art sind zu vermeiden. Festgestellte sowie verursachte Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden. Die Sport- und Mehrzweckhallen dürfen nur in Turnschuhen und nicht vor Beginn der festgesetzten Nutzungszeiten betreten werden. Sie sind unmittelbar nach Schluss der festgesetzten Nutzungszeiten wieder zu verlassen.
7. Zur Verfügung gestellte Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
8. Das Rauchen, die Abgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken und der Gebrauch von Drogen aller Art sind in den genutzten Räumen nicht gestattet.
9. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, den Weisungen der Gemeinde sowie den Weisungen der Schulleitung und ihres Beauftragten (z.B. des Hausmeisters) zu folgen. Der/Die Schulleiter/in und der Hausmeister üben im Auftrage und nach Weisung der Gemeinde Neu Wulmstorf das Hausrecht aus.
10. Bis auf die Kleingeräte stehen dem Nutzer alle Sportgeräte zur Verfügung. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen; das trifft insbesondere auch auf Tore zu. Kleingeräte, wie z. B. Bälle, hat der/die Nutzer/in grundsätzlich selbst zu stellen.
11. Die Sicherheit der Geräte ist durch den/die Übungsleiter/in laufend zu prüfen. Mängel an den Geräten sind sofort dem zuständigen Hausmeister mitzuteilen.

§ 4 Sportplätze

1. Die Sportplätze können außerhalb der Unterrichtszeit Dritten, vorzugsweise Sportvereinen, die in der Gemeinde Neu Wulmstorf tätig sind, überlassen werden.
2. Die Gemeinde Neu Wulmstorf erstellt Belegungspläne, die Dauer- und Einzelnutzungen enthalten und laufend fortgeschrieben werden. Die Gemeinde kann einen Dritten widerruflich mit der Erstellung der Belegungspläne beauftragen (z.B. Sportstättenvergabebesitzung). Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Weitere Belegungen sind bei freien Kapazitäten jederzeit möglich.

3. Die Genehmigungen für Einzelnutzungen werden auf Antrag, der spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung der Gemeinde vorliegen muss, im Rahmen dieser Richtlinien von der Gemeinde, in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung, erteilt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.
4. Spielfelder, Laufbahnen usw. sind grundsätzlich durch den Veranstalter zu markieren.
5. Für die Benutzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Das Graben von Startlöchern ist nicht zulässig, es sind Startblöcke zu verwenden.
 - b) Punktbelastungen durch Sportgeräte sind zu vermeiden.
6. Der/Die Nutzer/in ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Veranstaltung üblicherweise vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
7. Sportgeräte, ausgenommen sportplatzgebundene Geräte, werden den Vereinen und Dritten nur auf Antrag zur Verfügung gestellt.
8. Ambulante Händler, die auf dem Sportplatz Verkaufsstände errichten, bedürfen neben einer gewerberechtlichen Genehmigung der Erlaubnis der Gemeinde Neu Wulmstorf.
9. Für Mehrzweck- und Umkleieräume bei Sportplätzen sowie für die Benutzung der Sportgeräte gelten sinngemäß die Bestimmungen unter § 3 dieser Richtlinien.

§ 5 Entgelte

Für die im § 2 aufgezählten Nutzungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Nutzung wie unter § 2 Nr. 1 a | kostenlos |
| 2. Nutzung wie unter § 2 Nr. 1 b | kostenlos |
| 3. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 a | kostenlos |
| 4. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 b | kostenlos |
| 5. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 c | 50 % des Entgeltes nach Anlage 1 |
| 6. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.2) | Entgelt nach Anlage 1 |
| 7. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.3) | Entgelt nach Anlage 1 zzgl. 100 % Zuschlag |
| 8. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.4) | Entgelt nach Anlage 1 zzgl. 100 % Zuschlag |
| 9. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.5) | Entgelt nach Anlage 1 zzgl. 100 % Zuschlag |
| 10. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.6) | Entgelt nach Anlage 1 zzgl. 150 % Zuschlag |
| 11. Nutzung wie unter § 2 Nr. 3) | kostenlos |

Wird bei einer Nutzung nach § 2 Nr. 1, Nr. 2.1 oder Nr. 3 dieser Richtlinie Eintritt erhoben, ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich oder erfolgt der Verkauf von Speisen und Getränken über dem Selbstkostenpreis, so wird diese Nutzung einer Nutzung im Sinne des § 2 Nr. 2.3 gleichgestellt.

§ 6 Reinigung

1. Bei allen Nutzungen nach § 2 Nr. 2 ist vor der Nutzung eine Reinigungspauschale von 52,- Euro zu entrichten. Sollte die Reinigung ordnungsgemäß selber erfolgt sein, so wird diese erstattet. In begründeten Fällen kann eine höhere Reinigungspauschale erhoben werden oder auf eine Reinigungspauschale verzichtet werden.
2. Der Außenbereich genutzter Räume ist unabhängig von 1. durch die/den Nutzer/in nach der Veranstaltung zu reinigen.

§ 7 Konzessionen

Konzessionen für die Bewirtung der Gäste sind unabhängig von der Nutzungsgenehmigung nach dem Gaststättengesetz von dem/der Nutzer/in zu beantragen.

§ 8 Benutzungsgrundsätze und Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem/der Nutzer/in die Räume, Sportstätten und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden der Nutzer.
3. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen, Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gerätschaften sind ausgeschlossen.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu halten, die in Zusammenhang mit der Nutzung der Räume / Plätze, der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen erhoben werden. Der Nutzer hat gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen in Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch Verstoß gegen die in den Richtlinien auferlegten Pflichten und durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern, Türen und Sportanlagen entstehen.
6. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

7. Bei Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Dies entfällt bei Nutzungen nach § 2 Nr. 1 – 3 dieser Richtlinie.

§ 9 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten entsprechend für alle weiteren Einrichtungen der Gemeinde.

Diese Richtlinien treten für die Volkshochschule rückwirkend ab 01.09.2004, im übrigen zum 01.01.2005 in Kraft; mit gleichem Datum treten die Richtlinien über die außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume, Sportplätze, Sport- und Mehrzweckhallen vom 01.01.2004 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, den 25.11.2004

Günter Schadwinkel
Bürgermeister

Anlage 1
zur Richtlinie der Gemeinde Neu Wulmstorf
über die außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume sowie
Sportplätze, Sport- und Mehrzweckhallen

	stündlich	täglich
Clubraum GS Elstorf	4,00 €	25,00 €
Mehrzweckraum GS Elstorf	8,00 €	50,00 €
Rasenplatz GS Elstorf	10,00 €	60,00 €
Turnhalle GS Elstorf	20,00 €	100,00 €
Aula GS I	15,00 €	120,00 €
Gymnastikraum GS I	4,00 €	25,00 €
Rasenplatz GS I	10,00 €	60,00 €
Turnhalle GS I	20,00 €	120,00 €
Aula GS II	10,00 €	70,00 €
Gymnastikraum GS II	8,00 €	50,00 €
Mehrzweckraum GS II	5,00 €	30,00 €
Turnhalle GS II	20,00 €	100,00 €
Werkraum GS II	8,00 €	50,00 €
Aula Hauptschule	25,00 €	160,00 €
Gymnastikraum Hauptschule	4,00 €	25,00 €
Küche Hauptschule	10,00 €	70,00 €
Rasenplatz Hauptschule	10,00 €	60,00 €
Turnhalle Hauptschule	20,00 €	100,00 €
Werkraum Hauptschule	8,00 €	50,00 €
alle schulischen	3,00 €	24,00 €
Klassenräume je Klassenraum		
Bassental Rasenplatz	30,00 €	180,00 €
Bassental Kunstrasenplatz	24,00 €	120,00 €

Das Entgelt für sonstige Einrichtungen wird frei verhandelt.“

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet
die Satzung i. Kr. ab 01.01.2005
1. Änderung i. Kr. ab 01.01.2008